

Bramsche, im Juni 2026

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Schuljahr 2026/2027 Klasse 2-4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können und welche Sie selbst beschaffen müssen, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auch auf der Liste zusammengestellt.

Das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe“ geben Sie bitte in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben, bis zum 10. Juni 2026, in die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2026/27 bis zum 21. Juni 2026 entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Tragen Sie bitte auf dem Überweisungsträger unter Kundenreferenznummer/Verwendungszweck den **Nachnamen und den Vornamen Ihres Kindes** und die **Klasse** (genaue Bezeichnung: **a,b,oder c**) ein.

Vereinigte Volksbank eG

IBAN: DE75 2659 0025 1088 6028 00

Bramgau Osnabrück Wittlage

BIC: GENODEF1OSC

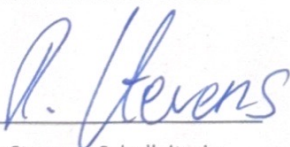
Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird(im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des §19 Abs. 1 und 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

Dafür benötigen wir einen aktuellen Nachweis (Stichtag 01.05.2026)!

Familien mit **mindestens drei** schulpflichtigen Kindern (Nachweis erforderlich) zahlen nur 80% des Entgelts.

Mit freundlichen Grüßen



R. Stevens, Schulleiterin